



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleinengstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2018

Freitag, 07. Dezember 2018

Nummer 49

AMTLICHE NACHRICHTEN



GEMEINDE
ENGSTINGEN

Bei der Gemeinde Engstingen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 100% - Stelle eines

Bauhofmitarbeiters (m/w/d)

mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem Handwerksberuf, idealerweise im Bereich Tiefbau oder Gas-/Wasserinstallation, zu besetzen.

Das Arbeitsgebiet umfasst alle bei unserem Bauhof anfallenden Tätigkeiten. Wir erwarten ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft (beispielsweise im Winterdienst), Zuverlässigkeit und Flexibilität.

Der Besitz des Führerscheins der Klasse CE wird vorausgesetzt bzw. die Bereitschaft, diesen zu erwerben.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem Dauerarbeitsverhältnis und einer entsprechenden Bezahlung sowie soziale Leistungen im Rahmen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Ott, Telefon 07129 9399-33, E-Mail: a.ott@engstingen.de oder Frau Hoffmann, Telefon 07129 9399-22, E-Mail: m.hoffmann@engstingen.de zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an dieser Aufgabe haben, freuen wir uns über die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung bis zum **16.12.2018** an das **Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen**

www.stelleninserate.de

Christbaumversteigerung im Ortsteil Kleinengstingen

Auch in diesem Jahr findet im Ortsteil Kleinengstingen ein Christbaumverkauf statt. Die Christbäume werden am Samstag, 15.12.2018 beim Rathaus Kleinengstingen versteigert, Beginn: 10.30 Uhr. Die Versteigerung wird wieder von Herrn Bürgermeister Storz vorgenommen. Angeboten werden vor allem Nordmantannen aus dem Odenwald.

Für das Wohl unserer Gäste ist bestens gesorgt. Der Ortschaftsrat bietet Glühwein und sonstige Getränke an, Markus Stooß sorgt in gewohnter Weise für die Vepflegung und der Kindergarten Kleinengstingen bietet Waffeln und Kinderpunsch. Kommen Sie doch einfach bei uns vorbei und nutzen Sie dieses vorweihnachtliche Angebot.

Ulrich Kaufmann, Ortsvorsteher



GEMEINDE
ENGSTINGEN

Die Gemeinde Engstingen sucht für das Standesamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Standesbeamten (m/w/d)

Der Stellenumfang beträgt 100% in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Arbeitsbereiche:

- selbstständige Erledigung aller im Standesamt anfallenden Tätigkeiten und Beurkundung sämtlicher Personenstandsfälle
- Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen
- Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung von Sozialhilfeanträgen
- Ortsbehörde der Deutschen Rentenversicherung
- Sachbearbeitung im Friedhofswesen

Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, bzw. die Befähigung zum mittleren Verwaltungsdienst. Weitere Voraussetzung ist die Befähigung zur Standesbeamtin/zum Standesbeamten nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften. Eine entsprechende Berufserfahrung in diesem Bereich ist wünschenswert.

Bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen erfolgt die Einstellung bis Entgeltgruppe 8 TVöD.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Hauptamtsleiterin Hoffmann, Telefon 07129 9399-22, E-Mail: m.hoffmann@engstingen.de, gerne zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an dieser Aufgabe haben, freuen wir uns über die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung bis zum **16.12.2018** an das **Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen**

www.stelleninserate.de

Christbaumversteigerung im Ortsteil Kohlstetten

Die Christbaumversteigerung der Gemeinde in Kohlstetten findet am Samstag, 15.12.2018, um 13.30 Uhr vor der Ortsverwaltung in der Schulstraße statt.

Zur Versteigerung kommen Nordmantannen aus dem Odenwald und Fichten aus unserem Gemeindewald in den unterschiedlichsten Größen und Ausladungen. Bitte Termin bereits jetzt vormerken!!

In der kalten Vorweihnachtszeit sorgen die Mitglieder des Kohlstetter Skiliftbauwagens mit Glühwein, Kinderpunsch und einem kleinen Imbiss für innere Wärme.

Martin Mauser, Ortsvorsteher



Straßensperrung wegen Drückjagd

Auf Grund einer Drückjagd ist die L 230 von Sonnenbühl-Genkingen Richtung Engstingen von der Abzweigung nach Pfullingen bis auf Höhe der Zufahrt zum Schloß Lichtenstein am **Samstag, 08.12.2018, von 08.00 bis 12.00 Uhr voll gesperrt.**

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Meldestichttag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2019 ist der **01.01.2019**. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2018 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2019 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 01.02.2019 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2019 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind: Pferde, Schweine, Schafe, Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet), Hühner, Truthühner / Puten.

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a. Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten.

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2019 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter: www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Nachmeldepflicht siehe Beitragsatzung der TSK. Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 14.00 Uhr.

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799. E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen. Tel. 0711 9673-666, Fax: 0711 9673-710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Sprechzeiten des Integrationsmanagers

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22
Tel. 0173 2730024, E-Mail: h.alkozai@kreis-reutlingen.de

Montag: 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Integrationsbeauftragten

Hatice Uludag, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22
Tel. 07129 939937, E-Mail: h.uludag@engstingen.de

Montag: 09.00 – 11.45 Uhr

Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Jugendarbeit Engstingen

Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH
- Wir für euch vor Ort -

Jugendhaus Großengstingen

Manuela Nele Kurz, Tel. 0177 8525455; m.kurz@mariaberg.de
Mike Buck, Tel. 0178 2923093, m.buck@mariaberg.de

Öffnungszeiten:

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr Mädchentreff

Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr offener Treff

Freitag: 16.00 – 21.00 Uhr offener Treff

Schulsozialarbeit

Gabi Treiber, Tel. 0163 2922500,
E-Mail: g.treiber@mariaberg.de

Khang Huynh, Tel. 0157 72649120
E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Sprechzeiten an der Freibühlschule Tel. 07129 93665950

Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr,

Sprechzeiten an der Grundschule Kleinengstingen:

Mittwoch 09.00 – 15.30 Uhr

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger zum Treffpunkt Neugier im Advent

Am **Mittwoch, 12.12.2018**, findet **ab 17.00 Uhr** der Treffpunkt Neugier statt, Gastgeber ist dieses Mal die Evangelische Freie Gemeinde, **Zwischen den Dörfern 5 (neben REWE)**.

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie Neubürger und Geflüchtete aus Engstingen und Umgebung sind herzlich eingeladen, sich in zwanglosem Rahmen kennenzulernen und auszutauschen.

Für Kinder gibt es ein Spiel- und Bastelangebot.

Nutzen Sie die Gelegenheit, bei Getränken und Gebäck neue Mitbürger kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen, wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Straße 1
Ortsvorsteher Ulrich Kaufmann, Tel. 0160 3266480
Dienstag 19.00 – 21.00 Uhr

Ortsverwaltung Kohlsetten, Schulstraße 14
Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176
Dienstag 18.00 – 20.00 Uhr

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU
IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: 116117
Rettungsdienst in Notfällen: 112

Apothekennotdienst

Sa, 08.12. Seilerweg-Apotheke Bad Urach, Tel. 07125 4545
So, 09.12. Alb-Apotheke Engstingen, Tel. 07129 93 11 11

Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623
Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112
Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

Nachbarschaftshilfe

Sozialstation St. Martin, Herr Thomas Rehsöft Tel. 07129 932770

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931

Sozialstation St. Martin

Thomas Rehsöft, Tel. 07129 932770

Beratungsstelle für Jugend-/Erziehungsfragen

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:
Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Allgöwer, Tel. 07381 400041
Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Schulz, Tel. 07381 400031
allgoewer@tagesmuetter-rt.de oder schulz@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Landratsamt Reutlingen

Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpipefen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten der nachfolgend aufgeführten Gemeinden des Landkreis Reutlingen:

Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg,
Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten,
Münsingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Riederich,
Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen,
Walddorfhäslach, Wannweil, Zwiefalten.

Das Landratsamt Reutlingen erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 5 Absätze 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die - ausgenommen Pfeifentabak - mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten untersagt.

2. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgend aufgelisteten Maßgaben der Ziffern 2.1 bis 2.10 eingehalten bzw. erfüllt werden.

2.1 Während in den Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen bzw. entsprechende Ersatzstoffe gelagert werden, ist durch eine fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 30 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage hinsichtlich des erforderlichen Luftaustausches sowie deren fachgerechte Installation sind vor der Aufnahme des Shisha-Betriebs gegenüber der Gaststättenbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person zu belegen.

Jede eingesetzte Lüftungsanlage muss so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha 130 m³ Luft pro Stunde (130m³/h) nach außen befördert.

Die Abluft ist grundsätzlich über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Metern pro Sekunde in den freien Luftstrom abzuleiten.

Soweit sichergestellt ist, dass die Abluft nicht in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume gelangen kann, ist ausnahmsweise auch eine alternative Ableitung der Abluft in den freien Luftstrom zulässig. Sofern in diesem Fall allerdings Erkenntnisse über das Eindringen der Abluft in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume bzw. Anliegerbeschwerden bekannt werden, ist die Ableitung von Abluft sofort zu unterlassen und das Bereitstellen und Rauchen von Shishas sowie die Lagerung glühender Kohle in den Betriebsräumen der Gaststätte einzustellen.

Zur Beurteilung der Abluftableitung ist die zuständige Immissionschutzbehörde im Beschwerdefall sowie im Erlaubnisverfahren frühzeitig zu beteiligen bzw. bei erlaubnisfreien Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Zur Überwachung der CO-Konzentration sind der Anzündbereich und die Gasträume mit funktionsfähigen CO-Warmmeldern, die der DIN EN 50291-1 entsprechen, gemäß der jeweiligen



Betriebsanleitung auszustatten. Dabei ist je 25 m² Fläche ein Warnmelder anzubringen.

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warnmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Polizei auf Verlangen vorzulegen.

Die CO-Warnmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und - sofern die Betriebsanleitung nichts anderes festlegt - im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batteriever-sorgung) hin zu überprüfen. Die Anbringung der Warnmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen; eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters ist ausgeschlossen.

2.3 Sofern ein CO-Warnmelder anschlägt, sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organi-sche Material (auch der Tabak) zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des Grenzwerts von 30 ppm liegt.

Jedes Anschlagen eines Warnmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist wäh- rend des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde vor der Inbetriebnahme von Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Per- son vorzulegen. Soweit als Anzündeinrichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetrieb- nahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.

2.5 Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der der Brandklasse A, die der DIN EN 3 (Tragbare Feuerlöscher) entspricht, mit 6 Kilogramm Löschmittel vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).

2.6 Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in siche- rem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.

2.7 Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten.

2.8 Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brenn- bare Unterlage hinaus entstehen.

2.9 Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.

2.10 An der Eingangstür zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbarer Hinweis mit dem nachfolgend genannten Text anzubringen.

„Achtung! Bei der Zubereitung und dem Rauchen von Wasser- Pfeifen (Shishas) entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbeson- dere für Schwangere und Personen mit Herz- Kreislauf-Erkran- kungen. Zutritt für Minderjährige nicht gestattet.“

Alternativ kann auch ein anders formulierter Text gleichen Inhalts verwendet werden.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-ord- nung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Zif- fern 1 und 2) angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsübli- chen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechts- behelfsbelehrung beim Landratsamt Reutlingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Gaststättenbehörde, 72764 Reutlingen, Aulberstr. 32, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Begründung

Beim Verglühen von Shisha-Kohle bzw. entsprechenden organi- schen Ersatzstoffen entsteht hochgiftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergan- genheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anrei- cherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen zur Abwehr dieser erheb- lichen Gefahren für Leib und Leben von Personen sind daher unerlässlich.

Nach § 1 LGastG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG) können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, unter anderem jederzeit Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten angeordnet werden. Nach § 1 LGastG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 3 GastG können Gastwirten außerdem Auflagen zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen erteilt werden.

Diese Vorschriften stellen nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichten die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und die Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Maßgaben ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet werden. Das Landratsamt Reutlingen hat als zuständige Gaststättenbehörde daher von Amts wegen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen.

Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräume mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 LVwVfG an alle Gastwirte, deren bestehende Betriebe diese Merkmale erfüllen. Dies ist auch deswegen angebracht, um



zweifelsfrei jeden derzeit bestehenden Gaststättenbetrieb, in dem das Rauchen von Shishas angeboten wird bzw. stattfindet - d.h. auch solche Betriebe, bei denen der dort stattfindende Konsum von Shishas der zuständigen Behörde eventuell nicht bekannt ist mit der Folge, dass ein Vorgehen mittels Einzelverfügung(en) lückenhaft wäre - zu erfassen.

Das Verbot des Rauchens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder ähnlichen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen bzw. entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1 dieser Verfügung) ist zur Verhinderung einer Brandgefahr und einer Gefährdung der Gäste und Beschäftigten durch eine mit Kohlenstoffmonoxid belastete Atemluft geeignet.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit die Maßgaben (Sicherheitsvorgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht erfüllt sind. Die Gefahren können mit milderer Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" darf die Konzentration von Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft in Arbeitsstätten 30 ppm nicht übersteigen. Lediglich für die Dauer von jeweils 15 Minuten dürfen Angestellte bis zu zwei Mal pro Arbeitsschicht einer CO-Konzentration von bis zu 60 ppm ausgesetzt sein.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe haben als Vorschrift des Arbeitsschutzrechts auch aus gaststättenrechtlicher Sicht Relevanz, weil der Schutz von Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 GastG auch zu den Schutzgütern des Gaststättenrechts zählt. Da sich auch die Gäste oftmals über längere Zeiträume in Gaststätten aufhalten und somit ebenfalls der Gefahr einer CO-Vergiftung ausgesetzt sind, müssen die Grenzwerte des Arbeitsschutzrechts auch hinsichtlich des Schutzes der Gäste beachtet werden. Insbesondere bei Stammkunden könnte es sonst in überschaubarer Zeit zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlenstoffmonoxid im Blut kommen. Bezüglich des Schutzes der Gäste kann daher kein höherer Grenzwert als der für Beschäftigte geltende akzeptiert werden.

Durch das Öffnen der Fenster und Türen allein kann der für die Einhaltung dieses Grenzwerts erforderliche Luftaustausch in Betriebsräumen zumindest bei Windstille nicht erreicht werden. Ständig geöffnete Türen und Fenster könnten außerdem zu einem gesundheitsschädlichen Luftzug in den Betriebsräumen führen, insbesondere bei kalten Außentemperaturen. Zudem wäre in diesem Fall mit einer Belästigung der Anwohner durch nach außen dringende Geräusche und die für Shisha-Bars typischerweise stark mit Duftstoffen belastete Abluft zu rechnen. Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten erforderlich, dass alle Betriebsräume, in denen Shishas geraucht bzw. Vorbereitungen zum Rauchen der Pfeifen getätigt werden, während des Betriebs permanent durch eine ausreichend dimensionierte und fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten entspricht, be- und entlüftet werden. Nur so ist sichergestellt, dass einerseits der erforderliche Luftaustausch erreicht wird und andererseits kein gesundheitsschädlicher Luftzug in den Räumen entsteht.

Der vorgegebene Wert von 130 m³/h soll sicherstellen, dass Kohlenstoffmonoxid (CO) in hinreichender Menge lüftungstechnisch abgeführt wird und dadurch Gefährdungen der Gesundheit von Gästen und Beschäftigten in Shisha-Bars von vornherein möglichst ausgeschlossen werden. Von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) wurden 4,5 g/h CO Emission pro Shisha ermittelt. Setzt man diesen Wert ins Verhältnis zu dem in der TRGS 900 vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwert für CO von 30 ppm (= 35 mg/m³ bzw. 0,035 g/m³), erhält man rund 130m³/h pro Shisha als Ergebnis (Rechengang: 4,5 g/h dividiert durch 0,035 g/m³ ergibt 128,57 m³/h, aufgerundet

130 m³/h). Aufgrund des vorgegebenen Wertes von 130 m³/h, der dem Schutz der Beschäftigten in Shisha-Bars dient, wird zugleich - mittelbar - auch der Schutz der Gäste vor überhöhten CO-Werten in der Raumluft sichergestellt.

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Immissionen ist es zudem erforderlich, dass die Abluft über Dach ausgeleitet wird. Ein alternatives Ausleiten der mit Duftstoffen belasteten Abluft kann nur ausnahmsweise toleriert werden, wenn sichergestellt ist, dass Anwohner bzw. benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden.

Da die zu stellenden Anforderungen meist auf den Einzelfall zu beziehen und hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse fachlich zu beurteilen sind, ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

Da das Kohlenstoffmonoxid insbesondere beim Verglühen der Shisha-Kohlen entsteht, ist es zudem erforderlich, dass Einrichtungen zum Anzünden der Kohle sowie zur Lagerung glühender Kohlen über einen fachgerecht installierten und ausreichend leistungsfähigen Rauchabzug verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das bei der Verbrennung entstehende Kohlenstoffmonoxid zuverlässig abgeleitet und die Raumluft in den Gast- bzw. Arbeitsbereichen nicht zusätzlich belastet wird.

Trotz der Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung einer gesundheitsschädlichen CO-Konzentration in der Atemluft ist es unerlässlich, dass Räume, in denen Shishas geraucht oder Vorbereitungen zum Rauchen der Wasserpfeifen getätigt werden, mit einer ausreichenden Anzahl an funktionsfähigen und geeigneten CO-Warmmeldern ausgestattet sind. Nur so kann im Fall einer Fehlfunktion oder Überlastung der Lüftungsanlage sichergestellt werden, dass eine gefährliche Anreicherung des unsichtbaren und geruchlosen Gases in der Atemluft rechtzeitig bemerkt wird und die unter Ziffer 2.3 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der anwesenden Personen eingeleitet werden können.

Die vorgesehene Sicherstellung der fortdauernden Betriebsbereitschaft der CO-Warmmelder und die vorgeschriebene wöchentliche Kontrolle sollen sicherstellen, dass keine Lücken beim zusätzlichen Schutz der Gäste und der Beschäftigten durch Warneinrichtungen eintreten, und sollen außerdem ermöglichen, Manipulationen an den Geräten mit dem Ziel entgegenzuwirken, die Auslösung frühzeitiger Warmmeldungen aufgrund überhöhter CO-Werte in der Raumluft möglichst zu vermeiden. Die Sicherstellung der fortlaufenden Betriebsbereitschaft beinhaltet auch, dass Geräte nach Ablauf der vom Hersteller angegebenen maximalen Nutzungsdauer oder bei Anzeichen dafür, dass sie nicht mehr einwandfrei funktionieren, umgehend geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Die Pflicht zur Dokumentation jeder Überschreitung des Grenzwerts für Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft ist zur Überwachung der Lüftungsanlage hinsichtlich einer etwaigen Fehlfunktion oder Unterdimensionierung erforderlich. Ohne eine entsprechende Dokumentation würde auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieser Verfügung durch die Behörden unverhältnismäßig erschwert.

Die Anforderungen der Ziffern 2.5 bis 2.9 sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich. Der Umgang mit glühenden Kohlen und offenem Feuer birgt zweifellos die Gefahr der Entstehung eines Brandes und somit einer erheblichen Gefährdung der Gäste und Beschäftigten.

Wegen der Beeinträchtigung des Sauerstofftransports im Blut werden Schwangere bzw. deren ungeborene Kinder im Mutterleib sowie Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen durch Kohlenstoffmonoxid besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass diese Personen bereits an der Eingangstür und somit vor dem Betreten der Gaststätte deutlich sichtbar auf die Gefahrensituation hingewiesen werden.



Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z. B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Verfügung daher nicht tangiert.

Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung nicht für das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist.

Zudem wird den betroffenen Gastwirten aufgrund der Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung bei Erfüllung der in Ziffer 2 angeführten Maßgaben die Möglichkeit eingeräumt, ihre Gaststätten weiterhin mit dem klassischen Betriebskonzept zu führen.

Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit der Ausnahme (Maßgaben) nach Ziffer 2 dieser Verfügung ist zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten.

Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten sowie der Schutz der Anlieger vor schädlichen Immissionen wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes.

Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Verfügung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, sondern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die in Ziffer 3 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit das Verbot nach Ziffer 1 und die Maßgaben nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht beachtet werden.

Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2). Dies gilt umso mehr, weil durch diese Verfügung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzepts eingeschränkt wird.

Da allein die Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 dieser Verfügung sicherstellt, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Verfügung für sofort vollziehbar erklärt wird. Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern - vom Inhalt her gesehen - untrennbar zusammenhängen.

8. Zwangsmittel

Diese Verfügung (Ziffer 1 und 2) ist gemäß § 2 Nr. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vollstreckbar. Wegen der Dringlichkeit der Durchsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1 und 2 zum Schutz der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten wird nach §§ 18, 19, 20 und 23 LVwVG für den Fall der Nichtbeachtung von Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist geeignet und erforderlich, um die Gastwirte zur Einhaltung der Verfügung (Ziffer 1 und 2) zu bewegen. Insbesondere weil die Befolgung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Verfügung bzw. der Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 in manchen Gaststätten zu einem erheblichen Umsatzrückgang führen könnte, muss damit gerechnet werden, dass einzelne Gastwirte die Festsetzung eines niedrigeren Zwangsgeldes leichtfertig in Kauf nehmen könnten, um Einnahmeausfälle zu verhindern. Ein niedrigeres Zwangsgeld würde seiner Funktion als Zwangsmittel somit nicht gerecht. Die Höhe des Zwangsgeldes ist in Anbetracht der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter auch angemessen.

Das Zwangsgeld kann durch Zwangsvollstreckung gemäß § 13 ff. LVwVG beigetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines – auch in der Höhe gestaffelten Zwangsgeldes – ist möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes Zwangshaft anordnen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung (Ziffern 1, 2 und 4) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen, Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Reutlingen, 26.11.2018

gez. Dr. Buckenmaier,

Amtsleiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Verwaltungsausschuss

Einladung zur Sitzung am Montag, 10.12.2018, 15.00 Uhr, im Landratsamt Reutlingen, Mittl. Sitzungssaal, Bismarckstr. 47
Tagesordnung öffentlich:

1. Kreiskliniken Reutlingen GmbH
Ablösung Alt-Darlehen Personalwohnhäuser
2. Annahme von Spenden
3. Mitteilungen/Anfragen

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

gez. Thomas Reumann, Landrat

SCHULEN UND KINDERGÄRTEN

Freibühlschule Großengstingen



Spendenurkunde erreicht die Freibühlschule!

Das Opfer vom Abschlussgottesdienst im Juli 2018 der zehnten Klassen der Freibühlschule Großengstingen ergab einen Betrag von 323,-- €. Ein herzliches Dankeschön, das uns dieser Tage vom Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V. erreicht hat, geben wir gerne an Sie alle, die sich an der Spende beteiligt haben, weiter.

Freibühlschule Großengstingen



Grundschule Kleinengstingen



Kleinengstingen erhält Spielezimmer!
Bundesweite Initiative „Spielen macht Schule“ stattet Grundschule Kleinengstingen mit einem Spielezimmer aus. Die Schüler der Grundschule Kleinengstingen hatten einen ganzen Nachmittag Zeit, einige der über 50 Spiele im Wert von mehreren Tausend Euro auszuprobieren. Auf Einladung kamen auch Eltern und spielten einen ganzen Nachmittag mit den Kindern.

Die Ganztageschule wird ihren Betreuungsraum künftig für zwei Stunden in der Woche zum Spielzimmer umwidmen, dort gibt es dann Platz für Konstruktions- und Bewegungsspiele.

Lernspiele werden auch im Unterricht eingesetzt.

Aussage einiger Kinder:

„Das war eine meiner tollsten Unterrichtsstunden.“

Die Grundschule Kleinengstingen hat dank ihres originellen und durchdachten Konzepts eine komplette Spielwarenausstattung für ein Spielezimmer gewonnen. Die Initiative „Spielen macht Schule“ fördert so das klassische Spielen an Schulen, denn: Spielen macht schlau!

„Spielen und Lernen sind keine Gegensätze! Darum sind gute Spiele eine wichtige Ergänzung des schulischen Bildungsangebots. Kinder unterscheiden nicht zwischen Lernen und Spielen, sie lernen beim Spiel“, so Prof. Dr. Dr. Manfred Spitzer, ZNL Ulm.

Die Grundschule Kleinengstingen hat sich an dem diesjährigen Aufruf der Initiative beteiligt und ein pädagogisches Konzept eingereicht, in dem sie ihre Ideen und Vorstellungen rund um ein Spielzimmer in ihrer Schule vorstellt. Insgesamt gibt es in diesem Jahr 201 Gewinner in allen 16 Bundesländern.

Die Initiative „Spielen macht Schule“ wurde vom Verein „Mehr Zeit für Kinder“ und dem ZNL Transferzentrum für Neurowissenschaften und Lernen ins Leben gerufen. Unterstützt wird die Initiative, die in diesem Jahr zum zwölften Mal ausgeschrieben wurde, von den 16 Kultusministerien.

Hintergrund des Projektes sind die Erkenntnisse der modernen Hirnforschung. Sie zeigen, dass aktive Erfahrungen mit haptischen und visuellen Reizen, wie sie das klassische Spielzeug bietet, förderlicher sind als die passive Erfahrungsvermittlung, wie sie durch das Fernsehen stattfindet. Schon Kinder im Grundschulalter sind dem ständig wachsenden Einfluss von Bildschirmmedien wie Internet, PC Spielen und Konsolen ausgesetzt. Bewegung und Kreativität, wichtige Faktoren für die kindliche Entwicklung, bleiben dabei auf der Strecke. Dem immer stärker werdenden Einfluss der Bildschirmmedien möchte die Initiative „Spielen macht Schule“ entgegenwirken.

Sibylle Jakober, Schulleiterin

Brandschutzerziehung mit „Feuerwehrmann“ Thomas Stooß in den Klassen 1 bis 4

Wir kamen am Montagmorgen, 19. November 2018 wie immer in die Schule. Doch plötzlich stand da ein Feuerwehrauto vor dem Eingang!

Nach einigen Überlegungen fiel uns ein - heute ist Brandschutzerziehung. Thomas Stooß von der Feuerwehr kam in alle Klassen und probte mit uns, wie wir uns verhalten müssen, wenn es brennt. Er zündete einen Kugelschreiber an und steckte ihn unter eine Glaskuppel. Schnell war das Glas so voller Rauch und Ruß, dass man gar nichts mehr sehen konnte. Das zeigte uns, wie schwarz und giftig Rauch sein kann und wie schnell er sich ausbreitet. Anschließend zeigte uns Herr Stooß seine Ausrüstung und zog sie auch an. Mit der Maske sah er fast aus wie ein Alien und war kaum wiederzuerkennen. Ein paar von uns halfen Herrn Stooß noch, seine schwere Ausrüstung zu den Erstklässlern zu tragen. Herzlichen Dank an Herrn Stooß!

Leon Fink, Klasse 3

Freie Waldorfschule auf der Alb



Freibühlstr. 1, 72829 Engstingen,
Schulbüro 07129 937030
www.waldorfschule-engstingen.de

Einladung

Zum **EURYTHMIEABSCHLUSS** der Klasse 12 am **Freitag, 14.12.2018 um 19.00 Uhr** in der Festhalle laden wir Sie herzlich ein. Eurythmie ist in Bewegung umgesetzte Sprache und Musik. Die Schülerinnen und Schüler zeigen solistisch und in Gruppen ihre gemeinsam erarbeiteten Stücke mit Musik von R. Schumann, L.v. Beethoven, W. A. Mozart, F. Chopin, J. Brahms, P. Tschaikowsky und Texten von F. Nögge, K. Kraus, M. Haap und dem Märchen nach den Gebrüder Grimm „Die zertanzten Schuhe“.

KRIPPENSPIEL:

Oberuferer Christgeburtspiel, aufgeführt von der Engstinger Kumpanei

Mittwoch, 19.12.2018 um 19.00 Uhr
im Saal der Waldorfschule

Donnerstag, 20.12.2018 um 19.00 Uhr
im Stall der Staatsdomäne Maßhalderbuch
(warme Kleidung und Decken empfohlen).

Das Spiel rührt her aus einer alten Überlieferung der „Donauschwaben“, die einst von Süddeutschland nach Oberufer ins heutige Ungarn ausgewandert waren. Es wird in österreichischem Dialekt aufgeführt. Alle Besucher sind herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Kindergarten Kohlstetten



Waffelverkauf beim Laden-Nikolaus

Wir möchten Euch recht herzlich am 08. Dezember 2018 in das Kohlstetter Lädle einladen. Von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr werdet Ihr mit leckeren Speisen und Getränken bewirtet. Der Kindergarten Kohlstetten backt Waffeln für Euch. Außerdem haben wir etwas Selbstgebackenes zu verkaufen.

Wir freuen uns auf Euer kommen.

Kindergarten Kohlstetten

VEREINE

DRK Engstingen-Hohenstein



Blutspende 03.01.2019

Der Ortsverein Engstingen-Hohenstein veranstaltet am **Donnerstag, 03.01.2019** seine erste Blutspendeaktion im neuen Jahr. Nach eher durchwachsenen Ergebnissen bei den vergangenen drei Spenden im Jahr 2018, möchten wir zusammen mit Ihnen an frühere Erfolge anknüpfen.

Wir würden uns freuen, Sie ab **14.30 Uhr** in der Hohensteinhalle begrüßen zu dürfen. Sie haben dann die Möglichkeit bis 19.30 Uhr zu spenden.

Ein wichtiger Hinweis zum Schluss: Bitte denken Sie daran, zusammen mit dem **NEUEN** Blutspendeausweis in Scheckkartenformat, Ihren Personalausweis mitzubringen!

Ohne diese Registrierung haben wir leider keine Möglichkeit mehr, Sie spenden zu lassen.

Laden und Mehr e.V.



Laden aktuell

Nochmals herzliche Einladung zum **Laden-Nikolaus** diesen Samstag von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Das Ladenteam und die Kindergarteneltern freuen sich auf viele Gäste! In unserem Winter-Weihnachts-Sortiment bieten wir **Walnüsse** von Familie Leins aus Kappshäusern an. Die Nüsse